

Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Uzwil, 09.11.2020

### **Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationsanlagen (Niederspannungs-Installationsverordnung NIV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Am Montag, 28. September eröffneten Sie die Vernehmlassung zum im Betreff erwähnten Thema und laden dazu ein, zu dieser Verordnung Stellung zu nehmen.

Durch den Umbau des Elektrizitätserzeugens im schweizerischen Strommarkt erhalten erneuerbare Energieerzeugungsanlagen, insbesondere die Photovoltaikanlage, eine noch bedeutendere Rolle. Damit der Ausbau der Leistung durch Photovoltaikanlagen beschleunigt wird, ist es unumgänglich, die Zulassung zur Prüfung nach NIV Art. 14 anzupassen. Auch die im Jahr 2017 vom Volk mit grosser Mehrheit angenommene «Energiesstrategie 2050» fordert einen dringenden Handlungsbedarf, damit unsere rund 650 Mitgliederbetriebe im Sinne dieser Strategie agieren können.

Gebäudehülle Schweiz portiert die Ziele dieser Strategie seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Unter anderem mit Hilfe der im Jahre 2019 veröffentlichten, dreisprachigen Broschüre «Königsweg e+» sowie mit alltäglichen Bestrebungen auf allen Aktionsebenen. Letzteres seit der ersten Produktlancierungen von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf dem Schweizer Markt. Gebäudehülle Schweiz motiviert ihre Mitglieder täglich, bei Dach- und Fassadenbekleidungen bereits bei der Bedarfsanalyse Photovoltaikmodule einzuplanen und anschliessend zu verbauen.

Aus der bisher gesammelten Praxiserfahrung zeigt sich, dass ein Abbau der normativen Hürden in der NIV zwingend nötig ist. Nur so sind die Mitgliederbetriebe von Gebäudehülle Schweiz künftig fähig, agil und im Sinne der Energiesstrategie 2050 das Volumen an verbauten Photovoltaikmodulen beachtlich zu steigern. Und noch viel wichtiger, sollen die Betriebe als Träger dieser Strategie nicht durch einen Zulassungsartikel wie Nr. 14 NIV ausgegrenzt werden.

Denn Mitglieder von Gebäudehülle Schweiz sind diesbezüglich mit fundierten Kenntnissen ausgestattet (beispielsweise Ausbildung zum Solarteur). Sie kennen sich bestens mit Deck- oder Bekleidungs-materialien rund um das Modernisieren aus – verlegen diese kompetent und fachgerecht, unabhängig davon, ob das ein Dachziegel oder ein vollintegriertes

Photovoltaikmodul ist. Weiter können sie sich sicher auf Dächern bewegen, kennen die notwendigen Arbeitssicherheitsmassnahmen und setzen diese konsequent um. In den obligatorischen Weiterbildungskursen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wird ihr Wissen diesbezüglich ständig erweitert und vertieft.

Folglich ist das Ziel der eingereichten Anregungen, dass die hier erwähnten Unternehmer künftig unabhängig von einer durch Drittpersonen ausgeführten Installationsbewilligung agieren können, indem sie diesen Bewilligungsprozess selbst ausführen können. Nachfolgend listet Gebäudehülle Schweiz Ihnen deshalb die Anträge je Artikel zur Niederspannungs-Installationsverordnung NIV wie folgt auf:

#### **Antrag 1:**

Der Kumulationsausschluss von 14 NIV und 15 NIV Bewilligungen in Art. 12-2 muss beseitigt werden.

~~Art. 12-2 Betriebe können gleichzeitig eingeschränkte Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c innehaben, wenn die in der Bewilligung aufgeführten Personen nicht identisch sind.~~

#### **Begründung:**

Art. 12: Beim Kumulationssauschluss handelt es sich um Protektionismus welcher der Energiestrategie 2050 des Bundes im Wege steht. Sachlich gibt es keinen Grund einem Inhaber einer 15 NIV die 14 NIV zu verbieten.

#### **Glossar:**

**Definition Bewilligungsträger:** Installationsberechtigte Personen von ordentlichen (Absatz a) oder eingeschränkten (Absatz b) Bewilligungen.

**Definition Anleitung:** Die Anwesenheit einer installationsberechtigten Person vor Ort ist notwendig. Die Praxis kann nur rechtsgültig in der physischen Zusammenarbeit mit solchen Personen auf der Baustelle erworben werden.

**Definition Aufsicht:** Eine nachträgliche Kontrolle der ausgeführten Arbeiten ist ausreichend.

#### **Antrag 2:**

Der Wortlaut «Anleitung» in Art. 14-b-1 muss auf «Aufsicht» geändert werden.

Art. 14

- 1 Eine Bewilligung für Installationsarbeiten an Anlagen, deren Erstellung spezielle Kenntnisse erfordert, insbesondere an Alarmanlagen, Hebe- und Förderanlagen, Leuchtschriften, Photovoltaikanlagen, stationären Batterieanlagen, Systemen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung und an Schiffen wird einem Betrieb erteilt, der zur Ausführung der Arbeiten Betriebsangehörige einsetzt, die:
  - a. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen (Art. 13 Abs. 1) erfüllen und drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder unter Aufsicht **Anleitung** einer Person nachweisen, welche die entsprechende Prüfung des Inspektorats bestanden hat oder
  - b. eine vom Inspektorat durchgeführte Prüfung bestanden haben und:
    1. drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht **Anleitung** eines Bewilligungsträgers nachweisen, oder
    2. eine vom Inspektorat bezeichnete fachspezifische Ausbildung in solchen Installationen abgeschlossen haben.

**Begründung:**

Art. 14-b-1: Beim neuen Wortlaut in Art. 14 wird eine Hürde abgebaut und gleichzeitig eine neue auferlegt. In der Praxis wird die Anforderung der praktischen Tätigkeit unter fachlich kompetenter Anleitung im Bereich der Installation von Photovoltaikanlagen weiterhin nicht von allen interessierten Berufsgattungen erfüllt werden können. Somit bleiben die an einer solchen Installationsbewilligung interessierten Berufsleute der Gebäudehüllen- und Dachdeckerbranche damit faktisch von der Zulassung zur Prüfung nach Artikel 14 NIV weiterhin ausgeschlossen, obwohl sie teilweise fundierte Praxis Kenntnisse erworben haben.

**Antrag 3:**

Der Absatz Art. 14-b-2 wird begrüsst, sofern der Solarteur und Projektleiter Solaranlage vom Inspektorat als fachspezifische Ausbildungen bezeichnet werden.

**Begründung:**

Art. 14-b-2: Beide Ausbildungen, der «Projektleiter Solaranlage» und «Solarteur» bringen die nötige Theorie und Praxis mit sich.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

Gebäudehülle Schweiz  
Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen



André Schreyer  
Geschäftsführer



Urs Hanselmann  
Projektleiter Technik